

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt Name-Sitz-Mitglieder-Aufgabe-Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln“ mit Sitz in Mohrkirch, Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1. | Gemeinde Sörup, ohne die Ortsteile Barg, Hargesby, Schwensby und Dingholz | eingetreten am 28.04.58 |
| 2. | Gemeinde Satrup | eingetreten am 26.04.62 |
| 3. | Gemeinde Mohrkirch | eingetreten am 10.07.62 |
| 4. | Gemeinde Ahneby | eingetreten am 17.04.68 |
| 5. | Gemeinde Ausacker | eingetreten am 17.07.69 |
| 6. | Gemeinde Böel | eingetreten am 11.06.74 |
| 7. | Gemeinde Stoltebüll mit den Ortsteilen Gulde, Schörderup und Wittkiel | eingetreten am 20.12.71 |
| 8. | Gemeinde Stangheck | eingetreten am 20.12.71 |
| 9. | Gemeinde Rügge | eingetreten am 20.12.71 |
| 10. | Gemeinde Rude | eingetreten am 20.12.71 |
| 11. | Gemeinde Sterup mit den Ortsteilen Grünholz, Boltoft und Osterholm | eingetreten am 30.11.73 |
| 12. | Gemeinde Esgrus mit den versorgten Ortsteilen | eingetreten am 29.10.76 |
| 13. | Gemeinde Norderbrarup | eingetreten am 12.03.79 |
| 14. | Gemeinde Niesgrau, ohne Ortsteil Koppelheck | eingetreten am 22.03.79 |
| 15. | Gemeinde Scheggerott | eingetreten am 22.03.79 |
| 16. | Gemeinde Oersberg/Toestorf | eingetreten am 30.11.78 |
| 17. | Gemeinde Wagersrott | eingetreten am 30.03.82 |
| 18. | Gemeinde Sastrup | eingetreten am 21.06.76 |

§ 3

(zu §§ 2 u. 6 WVG, § 3 Abs. 2 AGWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

§ 4

(zu §§ 5 u. 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20. 06. 1980“ in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den jeweiligen Plänen
 - a)
 - b)
 - q) Entwurf für den Anschluss der Gemeinden Scheggerott und **Oersberg** vom 20.05.80
 - r)
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

(zu §§ 6 u. 33 WVG, § 99 LWG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dient.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6

(zu § 6 WVG)

Benutzung der Anlagen

Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) auf den Verband zu übertragen.

§ 7

(zu §§ 44 u. 45 WVG)

Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6 u. 46 WVG)

Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(zu § 46 WVG)

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde maßgebend. Die Gemeinde entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen Vertreter, der nach Möglichkeit Mitglied der Gemeindevertretung sein sollte. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner zu Beginn der Legislaturperiode.

§ 10

(zu §§ 25 u. 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- 4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge; einschließlich Preise/Beiträge und Stellenplan,

Oe80

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000 DM zu schließen,
11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein, die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Teilnahme an der Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € einschl. Reisekosten.

§ 12

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall des § 37 Abs. 1, Satz 1, zweiter Halbsatz. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Die Niederschrift sollte innerhalb von 30 Tagen gefertigt werden.

§ 13

(zu §§ 6 u. 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 8 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Teilnahme an der Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € einschl. Reisekosten.

§ 14

(zu §§ 52 u. 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Stellvertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum 31.12.2013 im Amt, um zukünftig den Vorstand von der neuen Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl wählen zu können.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 44, 45 u. 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. die Jahresrechnung aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,

Oe80

8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist allein zur Vertretung befugt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie, wenn der Wert von 10.000 € überschritten wird, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 20

(zu § 65 WVG; §§ 5 ff AGWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein.

§ 21

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme des Versorgungsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 22

(zu § 7 LWVG)

Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,

Oe80

3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme und
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Der Beschluss über die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gemäß § 35 bekannt zu geben.

§ 23 **Jahresabschluss**

- (1) In dem Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 24 (zu § 16 LWVG) **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 25 **Verwendung der Einnahmen**

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 20 % der durch die Ertragszuschüsse geminderten Restbuchwerte des Sachanlagevermögens des Vorjahres übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 (zu § 28 WVG) **Beiträge**

- (1) Laufende Beiträge im Sinne des Wasserverbandsgesetzes werden nicht gehoben. Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelte sind von der Verbandsversammlung jeweils kostendeckend festzulegen.

- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgaben andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.

§ 27

(zu § 30 WVG)

Beitragsmaßstab

- (1) Der zu leistende Beitrag verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Bei der Bemessung der Beiträge ist die Anzahl der Hausanschlüsse zugrunde zu legen.

§ 28

Grundsätze der Abrechnung mit Tarifikunden

- (1) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvorganges zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und den Tarifikunden getroffen werden.
- (2) Die §§ 2 und 4 bis 34 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasser) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvorganges.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sind gem. § 36 bekannt zu machen.

§ 29

Grundlagen der Abrechnungen

- (1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage des für ihn geltenden Preisverzeichnisses.
- (2) Die Erhebung der Entgelte/Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Kunden ist auf Verlangen die Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30

(zu § 5 Abs. 1 LSDG)

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LSDG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten von Wasser, soweit diese zur Rechnungsstellung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung dieser Satzung weiterverarbeitet werden und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1 LSDG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 Abs. 1 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 Abs. 1 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu § 28 Abs. 6 WVG)

Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 32

(zu § 68 WVG)

Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 33

(zu §§ 237 u. 238 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Verband zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500 € festgesetzt.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 35

(zu § 67 WVG)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Schleswiger Nachrichten, im Flensburger Tageblatt sowie im Schleiboten.

§ 36

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 37

(zu § 72 WVG, WVG-Ausf.VO)

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen (§ 22.1 Abs. 2), sowie Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (ausgenommen eine Entschädigung nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 34

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 21.08.2002 und deren Nachträge außer Kraft.

